

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2016/6656-01 öffentlich		
<b>Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	02.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

## Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

### Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion stellt zur Ratssitzung am 02.02.2016 zur Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern folgende Anfrage:

Die große Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellen das Land Niedersachsen und die Kommunen, insbesondere auch die kommunalen Ausländerbehörden, vor erhebliche Herausforderungen. Ministerpräsident Stephan Weil hat vor diesem Hintergrund mehrfach u.a. eine konsequente Ausweisung abgelehnter Asylbewerber angekündigt.

Durch eine konsequente Rückführung abgelehnter Asylbewerber würde in vielen Kommunen in Niedersachsen, auch in der Stadt Osnabrück, freier Wohnraum geschaffen, der dann für Asylbewerber mit der Aussicht auf Bleiberecht genutzt werden könnte.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung

1. Wieviel Asylbewerber befinden sich zurzeit in welchen Einrichtungen (Wohnungen und Asylunterkünften), deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde?
2. Welche Hinderungsgründe bestehen gegen die Rückführung der Betroffenen in ihre Heimatländer?
3. Wieviel Asylbewerber sind in Osnabrück in 2014 und 2015 rückgeführt worden?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Aktuell befinden sich 74 der insgesamt 171 abgelehnten Asylbewerber in zehn städtischen Wohnungen und Asylunterkünften.

Zu 2.: Die Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern in ihr Heimatland setzt zum einen voraus, dass die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt ist, und ist darüber hinaus nur möglich und durchführbar, sofern der Betroffene über ein entsprechendes Identitätsdokument verfügt.

In den überwiegenden Fällen ist der Betroffene entweder tatsächlich nicht im Besitz von Identitätsdokumenten oder aber er händigt die entsprechenden Unterlagen den Behörden nicht aus. Sofern dieses der Fall ist, wird er von der Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass er zur Identitätsklärung und Passbeschaffung eine Mitwirkungspflicht hat. Seine selbst durchgeführten Bemühungen (z.B. Passbeantragung bei der zuständigen Botschaft) hat er der Ausländerbehörde schriftlich nachzuweisen.

Sollte der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht nachweislich nicht nachgekommen sein, kann eine Identitätsfeststellung nur über eine sog. Botschaftsvorführung erfolgen. D.h., dass die

Ausländerbehörde eine Verfügung erlassen und unter Beteiligung der Landesaufnahmebehörde eine Botschaftsvorführung organisieren muss. Vom Ausgang der Vorführung ist es abhängig, ob dem Betroffenen ein Identitätsdokument ausgestellt werden kann oder nicht. Unter Umständen muss diese wiederholt werden, sofern die Botschaft dieses fordert.

Sollte die Identität über eine Botschaftsvorführung nicht geklärt werden können, erschwert dies eine durchzuführende Abschiebung bzw. macht sie evtl. auch unmöglich. Darüber hinaus ist vor Einleitung einer Abschiebung der Betroffenen wiederholt über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu informieren, welches eine gebotene Aufenthaltsbeendigung ebenfalls erheblich verzögert.

Zu 3.: In 2014 wurden fünf Abschiebungen durchgeführt. Hinzu kommen noch 45 versuchte Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens, welche aus den zu 2. genannten Gründen storniert werden mussten oder bei denen Demonstranten eine Überführung verhinderten.

In 2015 wurden zwei Abschiebungen durchgeführt. Hinzu kommen noch 22 versuchte Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens, welche u. a. aus den zu 2. genannten Gründen storniert werden mussten oder bei denen Demonstranten eine Überführung verhinderten. Eine weitere Abschiebung musste auf Grund der Stellung eines Asylantrages des Betroffenen storniert werden.

**Anlage/n: keine**